

erhindern: Zeit, den

en. Wer fragt, wird
ir das eben fest ein-
se, der ihn überwältig-
te ohne seine Wahlan der Tür. Er
runder und antwortete
diesem eine feindselige
n das ehrliche Gesicht
mim in des Bruders
Teufelsangst entappi-
m zugewandt. Was
er würde den Bruder
en haben, so ohne die
m, was den Bruder
er war. Da, was ihu
n Bruder freuen,
polonius, "müsste ich
erklären. Und das
sich geweisen sein, als

Freiburger Nachrichten

Abonnementsspreis:

	12 Monate	6 Monate	3 Monate	1 Monat
Schweiz:	Fr. 12.—	Fr. 6.—	Fr. 3.—	Fr. 1.20
Ausland:	26.—	12.50	6.50	2.50
Abonnement für das Ausland	Fr. 20.— mehr.			
Für Abonnements für das Ausland sind am Abschluß der Belehrung aufzugeben, und dort ist der Abonnementsspreis zu rechnen. Abbonnement haben Deutschland, Österreich-Ungarn, Italien, Holland, Dänemark, Schweden und Norwegen etc.				

Zagesblatt für die westliche Schweiz

(ormalas „Freiburger Zeitung“)

Insetionspreise:

für den Kanton Freiburg die Seite	15 Ct.
für die Schweiz	20
für das Ausland	25
Reklame	50
für größere Aufträge bedeutender Rabatt.	

Redaktion: Heroldstraße 88, Telephon 4.06. — Verwaltungsbureau: El. Paulusdruckerei, Freiburg. — Annoncenregie: PUBLICIS, Schweiz. Annoncenexpedition A.G., Telephon 1.35

bejahte in seiner ja-
nd Schultern, um nur
"Und jetzt?" schrei-
stisch, nicht von etwas
folgt.)

Schweizerisch-deutsches

Wirtschaftsabkommen

(Angestellt vom schweiz. Wirtschaftsministerium.)

Das zwischen den Delegierten des schweizerischen Bundesrates und der deutschen Reichsregierung abgeschlossene Abkommen ist nunmehr endgültig ratifiziert worden. Es läuft bis zum 30. April 1918, doch hat jeder Teil das Recht, die Übereinkunft mit zweimonatlicher Frist aufzukündigen. Die wichtigste Frage, die durch dieses Abkommen erhoben wird, ist die Beschaffung von Kohle, sowie von Eisen und Stahl. Wie bereits im letzten Abkommen, übernimmt Deutschland durch das vorliegende seine eigentliche Verpflichtung, Kohle und Eisen zu liefern. Es erhält dagegen Ausfuhrbewilligungen für 200,000 Tonnen Kohle und 19,000 Tonnen Eisen und Stahl pro Monat, und wird „in dem ersten Schreiben, die Schweiz mit Kohle und Eisen zu versorgen, alles unter den gegebenen Verhältnissen Mögliche tun, um die Lieferung zur Lieferung anzuhalten und den Transport zu fördern.“ Der Preis für die 200,000 Tonnen Kohle wird bis zum 30. April 1918 auf der Basis von Fr. 90. pro Tonne, ab Saargasse festgesetzt. In diesen Preise ist die Abhängigkeit inbegrifff. Alle etwaigen neuen Steuern, Gebühren oder Abgaben fallen zu Lasten des Lieferanten. Nachterhöhungen für die Kohle sind nur zulässig, insoweit sie auch für den internen Verkehr gelten. Für Eisen und Stahl sind die Preise um 50% erhöht worden. Die alten Abschlüsse in Stahl- und Formteilen bleiben mit einem Zuschlag von 200 Franken für die Tonne bestehen, jedoch darf der Gesamtpreis 700 Franken für die Tonne nicht übersteigen und zwar sowohl für alte, wie für neue Abschlüsse.

Die Schweiz gewährt Deutschland einen Monatskredit, der bei einer Lieferung von 200,000 Tonnen Kohle 20 Millionen Franken beträgt, aber dessen Modisabilität ein besonderes Abkommen besteht. Bei einer Kohlelieferung bis zu 71,000 Tonnen ist ein Kredit nicht zu gewähren. Erfolgt eine Lieferung von 100,000 Tonnen Kohle, so beträgt die Kreditsumme 1½ Millionen Franken, bei 150,000 Tonnen 11,25 Millionen, um dann bei 200,000 Tonnen 20 Millionen Fr. zu erreichen. Erfolgt die Kreditgewährung nicht in der vorgesehenen Weise, so kann eine Erhöhung der Kohlenpreise eintreten. Der Kredit wird durch eine schweizerische Finanzorganisation gewährt, gegen in Schweizerfranken ausstellende und in der Schweiz zu zahlende Leimonats-Wchsel, die die Giro-Unterschrift einer erstklassigen deutschen Bank zu tragen haben. Diese Wchsel werden bis zur Rückzahlung des Abkommens immer erneuert. Als Sicherheit werden, mit dem Rechte der Wiederveräußerung, ersteilige deutsche Hypothekarbriefe hinterlegt. Die Rückzahlung der Kreditbeträge erfolgt in neuen Monatsraten. Die erste dieser Raten verfällt am 31. Oktober 1920. Wird jedoch das abgeschlossene Abkommen früher gekündigt, so beginnt die Rückzahlung der Monatsraten um so viele Monate früher, als an dem normalen Ablauf des Abkommens fehlen.

Wird nach Ablauf des heute in Frage stehenden Abkommens (also nach dem 30. April 1918) die Versorgung der Schweiz mit Kohle seitens Deutschlands nicht fortgesetzt, so werden die vorher vereinbarten Rückzahlungstermine um 12 Monate früher gelegt.

In Beziehung auf die Einfuhr von Eisen tritt hinsüber eine Änderung ein, als die bisherige schweizerische Eisenzentrale aufgehoben und in eine behördliche Organisation umgewandelt wird, die bestimmte Befugnisse für die Verteilung und Erwerbung von Eisen erhält.

Wegeleichen von Kohle und Eisen steht das Abkommen vor, daß beiderseits Ausfuhrbewilligungen für zu vereinbarte Auslandsnachfragen und darüber hinaus, wie bisher ohne besondere Gegenleistung, im Rahmen des Möglichen erteilt werden. Für gewisse Ratsgegenden von Waren wurden, immer unter Feststellung des soeben erwähnten Grundsatzen, bestimmte Mengen für die Ausfuhr in Aussicht genommen. Deutschland soll hauptsächlich erhebliche Mengen von Ratsgegenden freilassen, sowie eine gewisse Menge von Zuckerrüben, als Ertrag derselben, der in

Schokolade, Kondensmilch, Früchten und Konferven aus der Schweiz geliefert wird.

erner sind zur Ausfuhr vorgesehen: Süßreien, Stroh, Benzin, Zink und Zinprodukte. Als schweizerische Lieferungen sind vorgesehen: gegenüber dem Vorjahr erheblich reduzierte Lieferungen in Milchprodukten, Ausfuhrbewilligungen für circa 10,000 Stück Vieh, das Deutschland jedoch nicht verpflichtet ist, abzunehmen, für Ziegen, ferner die Lieferung bescheidener Mengen von Schokoladen und Fruchtkonserven. Eine Angabe irgend einer Menge ist ausgeführt, die eventuelle Lieferung von frischem Obst, Obstwein und ähnliche Produkte, soweit der schweizerische Bedarf die Ausfuhr ermöglicht.

Schließlich wurde noch vereinbart, daß die Beurteilung von Gesuchen betreffend Ausfuhr von Waren nach den Ententestaaten oder durch diese nach neutralen Ländern durch die Treuhänderin und die Ausfuhrkommission II im gleichen Rahmen und in gleicher Ausdehnung erfolgt, wie dies hinsichtlich der Gesuche für die Ausfuhr nach den Zentralmächten oder durch diese nach den neutralen Ländern durch die S.S.S. und die Ausfuhrkommission I geschieht. Endlich wurde den seitens der Schweiz aufgestellten Vorschriften über die Ausfuhr von Kriegsmaterial zugestimmt. In Beziehung auf die Durchfuhr von Waren, die aus und nach der Schweiz durch Deutschland gehen sollten, sowie auch in Beziehung auf die Einfuhr von schweizerischen Erzeugnissen nach Deutschland (in Betracht fallen hiebei zweiter Artikel der Luxusindustrie) enthält das Abkommen keine Bestimmungen. Es bleibt also danach bei dem System, wonach Deutschland sich vorbehalten würde, im einzelnen Fälle Einfuhr- und Durchfuhrbewilligungen zu erteilen.

Der in den nächsten Tagen erscheinende Bericht des Bundesrates über die von ihm auf Grund des Bundesbeschlusses vom 3. August 1914 getroffenen Maßnahmen wird über das Abkommen weitere Mitteilungen und Darlegungen enthalten.

Schweizerpolitisches.

Die Nationalratswahlen. Der Bundesrat richtet ein Kreisschreiben an die Kantone, welche die am 27./28. Oktober stattfindenden Erneuerungswahlen in den Nationalrat. Es erfordert die Kantone, die nötigen Versorgungen zu treffen, damit die Wahlen auf Grund der Bestimmungen der verschiedenen Gesetze vorgenommen werden können.

Im Bezug auf die Bevölkerung der Schweizmannen an den Nationalratswahlen hat der Bundesrat einen besonderen Beichtbrief gefaßt, worin er feststellt, daß den zur Zeit der Wahl im Dienst stehenden Stimmberechtigten Schweizermännern Gelegenheit zu wiedern ist, an den Nationalratswahlen teilzunehmen. Aus dem Auslande zur Leistung des Dienstes zurückkehrende Schweizer, die in der Schweiz keinen Wohnsitz haben, sind stimmberechtigt für ihren heimatlichen Wahlkreis. Für die Wahl sind von den Einheiten aus Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten zusammengehörige Ausschüsse zu bestellen. Die Wahl ist geheim und von der Strafe vor oder während der Wahl befreit. Zwang auf die Stimmberechtigten Schweizermänner ausgeübt werden. Den dienstuendenden Mannschaften ist nach dem Eintritt vom Dienst oder während desselben Gelegenheit zum Stimmen zu geben. Am 27./28. Oktober dürfen keine kantonalen Abstimmungen im Heere vorgenommen werden, mit Ausnahme der Wahl des Ständeräte.

Demissionen. Die Herren Ständerat Oskar Munzinger, Nationalrat Dr. Max Studer und Nationalrat Eduard Hallwyl legen auf die bevorstehenden eidgenössischen Wahlen ihre Mandate nieder.

Die letzten Wahlen scheinen den drei liberalen Größen die Suppe verschützen zu haben.

Das Zentralkomitee der freiheitlich-demokratischen Partei des Kantons Solothurn beantragt der schweizerischen Parteileitung die grundsätzliche Ablehnung der vorliegenden Volksinitiative auf Einführung des Nationalratswahlrechts und befürwortet Ausarbeitung eines Gegenentwurfs durch die

„Nicht unwürdig!“

Die sozialdemokratische Partei hat gestern Freitag in Aarau im Schope des erweiterten Parteivorstandes den Fall Grimm erledigt. Der Bericht der vierförmigen Untersuchungskommission fördert nichts Neues zu Tage. Aus den bekannten Tatsachen zieht die Kommissionsherrschaft den Schluss, daß auch nicht der leiseste Verdacht besteht, daß Grimm irgendwie mit der deutschen Regierung in Verbindung standen oder gar als deren Agent und Beauftragter Bestrebungen für einen deutsch-russischen Sonderfrieden betätigt habe... Es sei ihm also zugestanden, daß er nur aus den von ihm selbst angegebenen Gründen, weil er darmit glaubte, der nach seiner Meinung gefährdeten russischen Revolution einen Dienst zu erweisen, diese Friedensbestrebungen betätig habe. Die Feststellungen der Kommission hätten nichts ergeben, was Grimm des weiteren vollen Vertrauens der schweizerischen Arbeiterschaft gegenüber als unwürdig erscheinen läßte. Dementsprechend gipfelte auch der Mehrheitsantrag der Kommission, der von Kütteli, Lang, Nobis (Zürich), Schneider (Basel), Huber (Mörbisch) und Gustav Müller (Bern), unterstützt war, in dem Beschlusse des Kommandanten der II. Division, der hätte ihm trost seiner 60 Jahre noch eine lange Lebensdauer zugemessen.

Oberst Tschirhart de Lohs war gebürtig von Lausanne. Früh wandte er sich der militärischen Laufbahn zu, die ihn zu den höchsten Stellen unserer Armee führte. Als Kavallerist trat er in die französische Offiziersschule von Saumur ein und wurde berner Instruktor bei der Kavallerie. Seine militärische Tüchtigkeit öffnete ihm den Weg zu den höchsten Kommandos. Als Führer der 1. Infanteriebrigade war er 1912 während des ersten Balkankrieges zwecks weiterer Ausbildung zur bulgarischen Armee abkommandiert worden. Schon 1913 folgte er Herrn Divisionär Gallo im Kommando der zweiten Division. Als Chef derselben führte er sie nun während drei Kriegsjahren mit seltinem Geschick. Sein militärisches Genie und seine zähe Ausdauer machten ihn zu einem der bedeutendsten Führer unserer Armees.

De Lohs war mit ganzer Seele Militär, begab mit hervorragenden Führereigenschaften. Steifstort ermunterte er seine Untergebenen, Offiziere wie Soldaten zur Gehorsamkeit und Ausdauer, zwei Eigenschaften, die ihn selbst auszeichneten und die es im Verein mit großem Menschen- und Sachverstand ermöglichen, seine Einheit zu einer vorzüglichen Truppe heranzubilden. Obwohl die zweite Division aus Mannschaften der verschiedensten Kantone zusammengesetzt ist (Freiburg, Neuenburg, Waadt, Solothurn, Bern, Basel, Luzern, Nidwalden, Zug), wußte er sie zu straffer Einheit zusammenzuschmieden, die ein echtes sozialistisches Geist befehligte und mit seltinem Vertrauen führer folgte.

Wie er im kleinen für eine zweckmäßige Ausrüstung seiner Mannschaften sorgte, so drang er immer darauf denselben auch das Bewußtsein ihrer hohen Aufgabe einzupflanzen. Der Soldat sollte wissen, was er tat und warum er es tat. Auf diese Weise sollte er für den Erfolg seiner Truppe einsteigen. Nachdrücklich befürworte er auch jeden Alkoholmissbrauch bei der Truppe. Wenn Oberst Lohs immerfort bestrebt war, den Truppen eine hohe Ausbildung vom Vaterlandsservice und von der Vaterlandswertbildung beizubringen, die er als unerlässlich für den Erfolg betrachtete, so verkannte er keineswegs die Bedeutung der Religion in der Erziehung und moralischen Stärkung des Menschen.

Seine Reisen, die ihn auch nach England geführt hatten, brachten mit dazu bei, seine Menschenkenntnis zu vertiefen, die seiner Soldatenziehung zu Grunde lag. Daneben zeichnete ihn auch jene Selbstständigkeit im Urteil, und jene süße Überlegung aus, die zu den besonderen Eigenschaften der Engländer gehören und die viel dazu beitragen, seine militärischen Konferenzen so interessant und spannend zu gestalten.

